

Bankrecht .....	2
Bank darf keine Gebühr für Fehlbuchung verlangen.....	2
§ 4 EStG.....	3
Betriebliche Veranlassung von Darlehen einer Personengesellschaft .....	3
§ 4 EStG.....	5
Aufwendungen für Herrenabende sind keine gewinnmindernden Aufwendungen .....	5
§ 4 EStG.....	7
Kaufoption aus Pkw-Leasingvertrag als entnahmefähiges Wirtschaftsgut .....	7
§ 4 EStG.....	9
Regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber.....	9
§ 4 EStG.....	11
Fahrtkosten von Selbstständigen bei mehreren Betriebsstätten sind absetzbar.....	11
§ 6 EStG.....	12
Buchwertfortführung auch bei vorheriger Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen .....	12
§ 6b EStG.....	13
Voraussetzungen einer verlängerten Reinvestitionsfrist nach § 6b EStG .....	13
§ 7 EStG.....	14
Abschreibung in Ergänzungsbilanz .....	14
§ 6 EStG.....	16
Steuerliche Behandlung eines wirtschaftlichen Vorteils aus einer Vertragsarztzulassung .....	16
§ 7g EStG.....	17
Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Folgejahr zulässig.....	17
§ 7h EStG.....	19
Bindungswirkung einer Bescheinigung bei erhöhter AfA nach § 7h EStG .....	19
§ 9 EStG.....	21
Regelmäßige Arbeitsstätte bei befristetem Arbeitsverhältnis (Rechtslage bis 2013) .....	21
§ 9 EStG.....	23
Doppelte Haushaltsführung bei berufstätigen Lebensgefährten .....	23
§ 10 EStG.....	25
Kosten, die nicht bei der Krankenkasse ein gereicht werden, sind keine Sonderausgaben .....	25
§ 11 EStG.....	26
Keine Verlängerung des 10-Tage-Zeitraums .....	26
§ 15 EStG.....	27
Einführung einer Bagatellgrenze bei Abfärberegulung.....	27
§ 20 EStG.....	29
Systemwechsel zur Abgeltungsteuer – Schuldzinsenabzug für 2008 .....	29
§ 20 EStG.....	30
Keine vGA bei Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile an Arbeitnehmer.....	30
§ 23 EStG.....	31
Privates Veräußerungsgeschäft: Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien .....	31
§ 32d EStG.....	33
Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab VZ 2009.....	33
§ 33 EStG.....	35
Erbchaftsstreit – Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung .....	35
§ 35 EStG.....	37
Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres sind steuerbegünstigt .....	37
§ 65 EStG.....	38
Kindergeldanspruch bei Anspruch auf Familienleistungen im EU-Ausland?.....	38
§ 70 EStG.....	39
Aufhebung der Kindergeldfestsetzung nach Überschreiten der Altersgrenze .....	39
§ 13c ErbStG.....	40
Steuerbegünstigung bei Vererbung von nicht bezugsfertigen Grundstücken .....	40
§ 4 UStG.....	42
Umsatzsteuerbefreiung bei Bleaching (Zahnaufhellung) .....	42
§ 9 EStG.....	44
Arbeitszimmer eines Pensionärs im Keller.....	44
§ 33 EStG.....	45
Scheidungskosten keine außergewöhnliche Belastung .....	45

Bankrecht

## **Bank darf keine Gebühr für Fehlbuchung verlangen**

| Die Klausel eines Bankinstituts, die als Teilentgelt für die Kontoführung einen einheitlichen „Preis pro Buchungsposten“ festlegt, ist unwirksam. Das hat der XI. Zivilsenat des BGH jüngst festgelegt. |

### **Sachverhalt und Entscheidung**

Diese Entscheidung traf der BGH im Fall einer Bank, die gegenüber den Kunden folgende Vereinbarung neben einem vierteljährlich fälligen Grundpreis zur Kontoführung nutzt: „Preis pro Buchungsposten 0,35 EUR“.

Ein Verbraucherschutzverband verlangte, die Klausel nicht mehr zu verwenden. In dem darüber geführten Rechtsstreit hat der BGH die Bank verurteilt, die Verwendung dieser oder einer inhaltsgleichen Klausel zu unterlassen oder unter Verweis auf die Klausel ein Entgelt von Verbrauchern zu verlangen.

### **Begründung**

Die Richter stützten sich dabei auf die folgenden Erwägungen: Nach den gesetzlichen Regeln unterliegen Allgemeine Geschäftsbedingungen einer Inhaltskontrolle, wenn durch sie Regelungen vereinbart werden, die von Rechtsvorschriften abweichen. Das trifft auf die vorliegende Klausel zu. Sie ist so auszulegen, dass sie auch Buchungen bepreist, die bei der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen.

Mit der Bepreisung solcher Buchungen weicht die Bank von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ab. Danach hat die Bank als Zahlungsdienstleister keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft ausgeführt wird. Hier verlangt die Bank dagegen 0,35 EUR. Außerdem wälzt sie mittels der beanstandeten Klausel Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten auf ihre Kunden ab. Sie hat von Gesetzes wegen in Fällen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags das Zahlungskonto wieder auf den sachlich richtigen Stand zu bringen. Tatsächlich aber verlangt sie auch für solche Berichtigungsbuchungen ein Entgelt, die von Gesetzes wegen unentgeltlich vorzunehmen sind. Das hält der BGH für unwirksam. Allgemeine Geschäftsbedingungen, die zum Nachteil des Kunden gegen (halb-)zwingendes Recht verstoßen, benachteiligen ihn unangemessen. Folge ist die Unwirksamkeit der Klausel.

### **FUNDSTELLE**

- BGH 27.1.15, XI ZR 174/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143814

## § 4 EStG

# Betriebliche Veranlassung von Darlehen einer Personengesellschaft

| Gewährt eine gewerblich tätige Personengesellschaft ein Darlehen, so gehört die Darlehensforderung zwar zu ihrem Gesellschaftsvermögen. Ob die Darlehensforderung auch dem steuerlich relevanten Betriebsvermögen der Gesellschaft zuzurechnen ist, hängt dagegen davon ab, ob sie von der Mitunternehmerschaft dazu eingesetzt wird, dem Betrieb zur Gewinnerzielung im Rahmen der nachhaltigen Betätigung zu dienen. Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens gehören daher nicht zum Betriebsvermögen, wenn ihre Zugehörigkeit zum Gesellschaftsvermögen nicht betrieblich veranlasst ist. |

### Grundsatz

Wirtschaftsgüter, die objektiv geeignet und vom Betriebsinhaber erkennbar dazu bestimmt sind, den Betrieb zu fördern gehören zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft (sog. gewillkürtes Betriebsvermögen).

Bei den Gesellschaftern gewährten Darlehen ist die Betriebsvermögenseigenschaft zu verneinen, wenn feststeht, dass hierfür keine oder nur eine unwesentliche betriebliche Veranlassung bestand. Dabei kann jedoch selbst ein unverzinsliches und nicht verkehrsmäßig gesichertes Darlehen betrieblich veranlasst sein, wenn es dem Betrieb anderweitige Vorteile bringt, die den Nachteil der Ertraglosigkeit ausgleichen und den Verzicht auf ausreichende Sicherheiten als betrieblich veranlasst erscheinen lassen.

### Sachverhalt

Im Streitfall hatten die Gesellschafter einer Personengesellschaft Lebensversicherungen abgeschlossen, die zur Absicherung betrieblicher Schulden der Gesellschaft dienten. Die Beiträge zu den Lebensversicherungen erbrachten die Gesellschafter durch Entnahmen aus der Gesellschaft. Dieses Entnahmerecht entfiel wegen der schlechten Ertragslage der Gesellschaft, die wiederum den Gesellschaftern die für die Versicherungsbeiträge benötigten Beträge darlehensweise wieder zur Verfügung stellte.

### Entscheidung

Der BFH entschied, dass die Personengesellschaft im Hinblick auf die Absicherung ihrer betrieblichen Schulden durch die an das Kreditinstitut abgetretenen Ansprüche aus den Lebensversicherungen ein erhebliches Interesse an einer rechtzeitigen Zahlung der Lebensversicherungsbeiträge durch ihre Kommanditisten hatte. Standen diesen aber wegen der Entnahmesperre und wegen verlustbedingt fehlender Gewinnanteile keine Mittel zur Begleichung der Versicherungsbeiträge zur Verfügung, bestand

ein betriebliches Interesse der Gesellschaft daran, ihren Kommanditisten die erforderlichen Mittel zur Beitragszahlung wenigstens darlehensweise zur Verfügung zu stellen.

Die betriebliche Veranlassung der Darlehensausreichung ergibt sich daher insbesondere aus dem Umstand, dass die Darlehen zur Finanzierung der Beiträge zu den Lebensversicherungen der Gesellschafter gewährt wurden und die Ansprüche aus diesen Lebensversicherungen wiederum der Absicherung von Krediten der Gesellschaft dienten.

**Praxishinweis** | Gewährt eine gewerblich tätige Personengesellschaft einem Gesellschafter ein Darlehen ohne betriebliche Veranlassung, so gehört dieses Darlehen privatrechtlich zwar weiter zum Gesamthandsvermögen. Da das Darlehen steuerlich jedoch nicht zum Betriebsvermögen gehört, ist es als Entnahme zu behandeln, die allen Gesellschaftern anteilig unter Minderung ihrer Kapitalkonten zuzurechnen ist.

#### **FUNDSTELLE**

- BFH 16.10.14, IV R 15/11, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174491

## § 4 EStG

# Aufwendungen für Herrenabende sind keine gewinnmindernden Aufwendungen

| Lässt sich bei Aufwendungen für einen sogenannten Herrenabend ein Zusammenhang mit der Lebensführung der begünstigten Geschäftsfreunde nicht ausschließen, weil die Aufwendungen für Zwecke der Unterhaltung oder der Repräsentation geleistet werden, sind sie insgesamt nicht abzugsfähig, so das Urteil des FG Düsseldorf. Unerheblich ist, ob der Unternehmer mit den Aufwendungen weitere Zwecke verfolgt |

### Sachverhalt

Im Streitfall veranstaltete eine Rechtsanwaltskanzlei (Partnerschaftsgesellschaft) sog. Herrenabende, zu denen ausschließlich Männer eingeladen wurden. Diese Abende standen unter verschiedenen Mottos. Die Gesellschaft lud dazu die Gäste persönlich schriftlich auf ihrem Briefpapier ein. Die Abende fanden im Garten des Wohngrundstücks eines Partners statt, wo u.a. die Gäste begrüßt, unterhalten und bewirtet wurden. Die gesamten Aufwendungen für die Veranstaltungen wurden von der Gesellschaft als Werbeaufwand gewinnmindernd berücksichtigt. Das FA versagte dagegen die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen.

### Entscheidung

Das FG folgte dieser Entscheidung und wies die Klage ab, da es sich zwar um betrieblich veranlasste Aufwendungen handelte, deren steuerliche Berücksichtigung jedoch an § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG scheiterte.

Nach dieser Vorschrift dürfen Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen den Gewinn nicht mindern, soweit die damit verfolgten Zwecke nicht selbst Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind. Diese Ausnahme lag im Streitfall zur Überzeugung des FG nicht vor.

Das Abzugsverbot wurde geschaffen, weil der Gesetzgeber die genannten Ausgaben als überflüssige und unangemessene Repräsentation ansah und im Interesse der Steuergerechtigkeit und des sozialen Friedens den Aufwand nicht länger durch den Abzug vom steuerpflichtigen Gewinn auf die Allgemeinheit abgewälzt wissen wollte.

Ungeachtet ihrer betrieblichen Veranlassung dürfen derartige Ausgaben danach nicht abgezogen werden. Ein konkret feststellbarer Zusammenhang mit der Lebensführung des Steuerpflichtigen ist dafür nicht erforderlich.

**Hinweis** | Die mit den Herrenabenden verbundene Bewirtung, die ohne Abendveranstaltung grundsätzlich als Betriebsausgabe bei Vorliegen der Voraussetzungen abzugsfähig sein könnte, fällt ebenfalls unter das Abzugsverbot. Denn § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG ordnet an, dass auch die mit den dort aufgeführten Aufwendungen zusammenhängende Bewirtung nicht abzugsfähig ist.

#### **FUNDSTELLE**

- FG Düsseldorf 19.11.13, 10 K 2346/11 F; Rev. eingelegt, Az. des BFH: VIII R 26/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 142311

## § 4 EStG

# Kaufoption aus Pkw-Leasingvertrag als entnahmefähiges Wirtschaftsgut

| Der Fall, dass ein Leasinggeber einem Leasingnehmer die Möglichkeit einräumt, einen Leasing-Pkw bei Vertragsabschluss zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis entweder selbst anzukaufen oder einen Dritten als Käufer zu benennen, stellt ein entnahmefähiges betriebliches Wirtschaftsgut dar. Voraussetzung ist, dass die Leasingraten zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind. |

### Sachverhalt

Im Streitfall nutzte die Steuerpflichtige geleaste Fahrzeuge für betriebliche Zwecke und machte die Leasingraten als Betriebsausgaben geltend. Der Leasinggeber hatte der Steuerpflichtigen im Rahmen eines Finanzierungsleasingvertrags ein Andienungsrecht eingeräumt, wonach dem Leasingnehmer nach Ablauf einer festgelegten Zeit eine Kaufoption zu einem Betrag zustand. Dieser liegt offenkundig unter dem Verkehrswert des Fahrzeugs (ca. 1/3 des aktuellen Verkehrswerts).

Die Steuerpflichtige machte von diesem Andienungsrecht Gebrauch, indem der Ehemann die Fahrzeuge zu einem deutlich unterhalb des aktuellen Teilwerts liegenden Kaufpreis erwarb. Das FA und auch das FG sahen hierin die gewinnerhöhende Entnahme von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens.

### Entscheidung

Diese Rechtsauffassung wurde vom BFH im Revisionsverfahren mit der Begründung bestätigt, dass die Kaufoption ein Wirtschaftsgut darstellt.

### Begründung

Der Begriff des Wirtschaftsguts umfasst zum einen alle Gegenstände i.S.d. § 90 BGB (Sachen und Rechte), darüber hinaus aber auch sonstige Vorteile. Darunter sind tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile für den Betrieb zu verstehen, deren Erlangung der Kaufmann sich etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer besonderen Bewertung zugänglich sind. Zum jeweiligen Stichtag muss ein wirtschaftlich ausnutzbarer Vermögensvorteil vorliegen, der als realisierbarer Vermögenswert angesehen werden kann.

Im Streitfall waren die Vorteile nach der Verkehrsauffassung auch einer besonderen Bewertung zugänglich. Denn für derart vorteilhafte Optionen auf den Erwerb hochwertiger Fahrzeuge zu etwa 1/3 ihres aktuellen Verkehrswerts würde ein Betriebserwerber ein besonderes Entgelt ansetzen. Die Optionen stellen danach ersichtlich greifbare, wirtschaftlich ausnutzbare und realisierbare Vermögenswerte dar.

**FUNDSTELLE**

- BFH 26.11.14, X R 20/12, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174784



## § 4 EStG

# Regelmäßige Fahrten eines Betriebsinhabers zu seinem einzigen Auftraggeber

| Fährt ein Unternehmer regelmäßig zu seinem einzigen Auftraggeber, sind die Aufwendungen lediglich in Höhe der Entfernungspauschale als Betriebsausgaben abziehbar. Betriebsstätte bei einem im Wege eines Dienstvertrags tätigen Unternehmer, der nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt, ist der Ort, an dem die beruflichen oder gewerblichen Leistungen erbracht werden. |

### Sachverhalt

Im Streitfall ging es um einen gewerblich tätigen Einzelunternehmer, der im Streitjahr 2008 lediglich einen einzigen Auftraggeber hatte, für den er die Finanzbuchhaltung, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie das EDV-System betreute. Er suchte dessen Betrieb an vier bis fünf Tagen -wöchentlich auf. Weitere betriebliche Tätigkeiten führte er in Räumen durch, die im Obergeschoss des von ihm und seiner Lebensgefährtin -bewohnten Einfamilienhauses belegen waren.

In seiner Gewinnermittlung zog der Steuerpflichtige die Kosten für die Fahrten zwischen dem Einfamilienhaus und dem Betrieb des Auftraggebers in voller Höhe ab. Der Pkw gehörte zum Betriebsvermögen. Das FA setzte hingegen nur die Entfernungspauschale an und erhöhte den Gewinn entsprechend. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren gab das FG der eingelegten Klage mit der Begründung statt, die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG sei nicht anwendbar, weil der Steuerpflichtige im Betrieb des Auftraggebers keine Betriebsstätte unterhalten habe.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung an das FG zurück. Er entschied, dass der Steuerpflichtige bei seinem Auftraggeber eine Betriebsstätte i.S.d. § 4 Abs. 5 Nr. 6 Satz 1 EStG unterhalten habe, denn als Betriebsstätte bei einem im Wege eines Dienstvertrags tätigen Unternehmer, der nicht über eine eigene Betriebsstätte verfügt, ist der Ort anzusehen, an dem er die geschuldete Leistung zu erbringen hat. Dies ist in der Regel der Betrieb des Auftraggebers. Insoweit weicht der Betriebsstättenbegriff des § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG nach Meinung des BFH vom Betriebsstättenbegriff des § 12 AO ab.

Dabei ist das vom VI. Senat des BFH für Zwecke der Besteuerung von -Arbeitnehmern entwickelte Differenzierungskriterium, ob deren Arbeitgeber bei dem Kunden, in dessen Räumen der Arbeitnehmer tätig sei, eine eigene Betriebsstätte unterhalte oder nicht, auf die Gewinneinkünfte nicht übertragbar. Denn dort fehlt es an dem für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit typischen Dreiecksverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer, seinem Arbeitgeber und dem Kunden des Arbeitgebers.

Vielmehr ist allein das Rechtsverhältnis zwischen dem Gewerbe-treibenden und seinem Kunden maßgebend. Zudem fehlt es an einem Direktionsrecht eines Arbeitgebers, das bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit für die Differenzierung maßgebend ist. Der Gewerbetreibende ist vielmehr regelmäßig selbst Herr -seiner Entscheidungen.

**Praxishinweis** | Bei Prüfung der Frage, ob sich im selbstgenutzten Wohnhaus eine Betriebsstätte befindet, ist zu beachten, dass insbesondere ein häusliches Arbeitszimmer stets derart in den privaten Bereich eingebunden ist, dass seine Existenz die Anwendung der Abzugsbeschränkung nicht ausschließt. Sind die Räume wegen ihrer engen Einbindung in den privaten Lebensbereich hingegen nicht als Betriebsstätte anzusehen, überlagert die Nutzung des Gebäudes als Wohnung die dort auch verwirklichten betrieblichen Zwecke. In einem solchen Fall sucht der Steuerpflichtige seine auswärtige Betriebsstätte daher nicht von einer in der Wohnung befindlichen Betriebsstätte, sondern von der Wohnung aus auf.

#### **FUNDSTELLE**

- BFH 22.10.14, X R 13/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174684

§ 4 EStG

## Fahrtkosten von Selbstständigen bei mehreren Betriebsstätten sind absetzbar

| Eine freiberuflich tätige Musiklehrerin, die in mehreren Schulen und Kindergärten Musikunterricht erteilt, kann ihre Fahrtkosten für **jeden** mit ihrem privaten Kfz gefahrenen Kilometer pauschal mit 0,30 EUR und nicht nur mit der Entfernungspauschale ansetzen. Das hat der III. Senat des BFH entschieden. |

### Begründung

Fahrtkosten eines Selbstständigen zu ständig wechselnden Betriebsstätten, denen keine besondere zentrale Bedeutung zukommt, sind mit den tatsächlichen Kosten und nicht nur mit der Entfernungspauschale abzugsfähig. Im Streitfall war von Bedeutung, dass die Steuerpflichtige ständig wechselnde Tätigkeitsorte und damit mehrere Betriebsstätten hatte. Da keinem dieser Tätigkeitsorte eine zentrale Bedeutung beigemessen werden konnte, sind diese Fälle unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug nach den von der Rechtsprechung des VI. Senats des BFH für den Fahrtkostenabzug von Arbeitnehmern entwickelten Grundsätze zu behandeln. Hiernach ist jedoch der Betriebsausgabenabzug nicht auf die Entfernungspauschale von 0,30 EUR für jeden Entfernungskilometer begrenzt, wenn der Arbeitnehmer auf ständig wechselnden Einsatzstellen, unabhängig vom Einzugsbereich, tätig ist.

### FUNDSTELLE

- BFH 23.10.14, III R 19/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143877

## § 6 EStG

# Buchwertfortführung auch bei vorheriger Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen

| Veräußert ein Mitunternehmer aufgrund einheitlicher Planung Sonderbetriebsvermögen, bevor er den ihm verbliebenen Mitunternehmeranteil unentgeltlich überträgt, steht dies der Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 3 EStG nicht entgegen. |

### Sachverhalt

Streitig war, ob die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils auch dann möglich ist, wenn der Mitunternehmer kurz zuvor ihm zuzurechnendes Sonderbetriebsvermögen in Form eines Grundstücks veräußert hat. Das FA hatte das Vorliegen der Voraussetzungen einer Buchwertübertragung verneint und war von einer die stillen Reserven aufdeckenden Aufgabe des gesamten Mitunternehmeranteils (§ 16 Abs. 3 EStG) unter Hinweis auf die Gesamtplanrechtsprechung des BFH ausgegangen.

### Entscheidung

Dieser Rechtsauffassung hat der BFH eine klare Absage erteilt. Eine Anteilsübertragung i.S.d. § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG setzt nur die Übertragung des gesamten Betriebsvermögens voraus, das im Zeitpunkt der Übertragung existiert. Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens, die zuvor entnommen oder veräußert worden sind, sind jedoch nicht mehr Bestandteil des Mitunternehmeranteils. Danach steht es der Buchwertübertragung des verbliebenen Mitunternehmeranteils nicht entgegen, wenn zuvor eine im Sonderbetriebsvermögen gehaltene wesentliche Betriebsgrundlage zum Buchwert auf einen Dritten übertragen worden ist. Entsprechendes gilt, wenn – wie im Streitfall – ein solches Wirtschaftsgut vor der Anteilsübertragung unter Aufdeckung der stillen Reserven aus dem Sonderbetriebsvermögen ausgeschieden ist.

### FUNDSTELLE

- BFH 9.12.14, IV R 29/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174489

## § 6b EStG

# Voraussetzungen einer verlängerten Reinvestitionsfrist nach § 6b EStG

| Für die Anwendung einer verlängerten Reinvestitionsfrist nach § 6b EStG ist Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige selbst der Hersteller des neu hergestellten Gebäudes ist. |

### Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhielt, Rücklagebeträge nach § 6b EStG in erheblichem Umfang gebildet. Sie übertrug diese Rücklagebeträge auf die Anschaffungskosten von mehreren Eigentumswohnungen, die sie in ihrem Sonderbetriebsvermögen bei einer gewerblich tätigen KG hielt. Die Eigentumswohnungen erwarb sie jeweils von Bauträger-Gesellschaften, die die Wohnungen errichteten. Streitig war nun, ob sich in diesem Fall die grundsätzlich vierjährige Reinvestitionsfrist auf sechs Jahre verlängert.

### Entscheidung

FA und nachfolgend auch das FG haben dies jedoch verneint. Denn die Frist von vier Jahren verlängert sich nur bei **neu hergestellten** Gebäuden auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden ist. Die Reinvestitionsfrist hatte sich im Streitfall nicht verlängert, da das Gebäude nicht vom Steuerpflichtigen selbst, sondern von einem Dritten neu hergestellt wird. Aus dem Gesetzeswortlaut und dem Regelungszusammenhang des § 6b Abs. 3 Satz 3 EStG folgt, dass der Steuerpflichtige einen Abzug von den Herstellungskosten von Gebäuden nur dann vornehmen kann, wenn er diese Kosten als Hersteller getragen hat.

Diese Auslegung steht nach Auffassung des FG auch mit dem Gesetzeszweck im Einklang. Denn mit der Verlängerung der grundsätzlich vierjährigen Reinvestitionsfrist auf sechs Jahre wird berücksichtigt, dass die Herstellung von Gebäuden erfahrungsgemäß eine längere Planungs- und Bauzeit erfordert. Dieser Zweck kommt von vornherein nur beim Steuerpflichtigen zum Tragen, da allein der Steuerpflichtige – nicht aber ein -Dritter – die sonst geltende vierjährige Reinvestitionsfrist zu beachten hat.

### FUNDSTELLE

- FG München 26.11.14, 9 K 2594/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143984

## § 7 EStG

# Abschreibung in Ergänzungsbilanz

| Wird für den Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft eine positive Ergänzungsbilanz aufgestellt, sind die darin erfassten Anschaffungskosten so fortzuführen, dass der Gesellschafter soweit wie möglich einem Einzelunternehmer, dem Anschaffungskosten für entsprechende Wirtschaftsgüter entstanden sind, gleichgestellt wird. Deshalb sind AfA auf die im Zeitpunkt des Anteilerwerbs geltende Restnutzungsdauer eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen. Zugleich stehen dem Gesellschafter die Abschreibungswahlrechte zu, die auch ein Einzelunternehmer in Anspruch nehmen könnte, wenn er ein entsprechendes Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Anteilerwerbs angeschafft hätte. |

### Sachverhalt

Im Streitfall ging es um eine Personengesellschaft, die ein Containerschiff erworben und auf Basis der seinerzeitigen Nutzungsdauer abgeschrieben hatte. Jahre später verkauften Gesellschafter ihre Anteile zu Kaufpreisen oberhalb des jeweiligen Buchwerts der Kapitalkonten. Die Neugesellschafter wollten nun die Mehrbeträge, die auf das bereits weitgehend abgeschriebene Schiff entfielen und die in ihren Ergänzungsbilanzen ausgewiesen wurden, korrespondierend zur (Rest-)Abschreibung des Schiffs in der Gesellschaftsbilanz abschreiben. Das sah das FA jedoch anders und vertrat die Auffassung, die Abschreibung sei über einen längeren Zeitraum, nämlich über die für ein gebraucht erworbenes Seeschiff geltende Restnutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt der Anteile vorzunehmen.

### Entscheidung

Während das FG der Klage nach erfolglosem Einspruchsverfahren stattgab, hob der BFH die Entscheidung im Revisionsverfahren wieder auf und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück, da Feststellungen zur aktualisierten Restnutzungsdauer und zur Wahlrechtsausübung fehlten. Denn Zweck der Ergänzungsbilanz ist es, den Gesellschafter so weit wie möglich einem Einzelunternehmer gleichzustellen, der entsprechende Wirtschaftsgüter erwerben würde. Deshalb muss bezogen auf die Abschreibung der in der Ergänzungsbilanz ausgewiesenen Mehrwerte die Restnutzungsdauer im Zeitpunkt des Anteilerwerbs neu geschätzt werden. Dabei stehen dem Gesellschafter die -gleichen Abschreibungswahlrechte zu wie einem Einzelunternehmer.

**Praxishinweis** | Der Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft, der im Hinblick auf stille Reserven in Wirtschaftsgütern des Gesellschaftsvermögens einen Kaufpreis über dem Buchwert des übernommenen Kapitalkontos zahlt, muss den Mehrpreis als Anschaffungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter so abschreiben, als hätte er die Güter in diesem Zeitpunkt als Einzelunternehmer erworben.

**FUNDSTELLE**

- BFH 20.11.14, IV R 1/11, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174683

§ 6 EStG

## Steuerliche Behandlung eines wirtschaftlichen Vorteils aus einer Vertragsarztzulassung

| Zahlungen, die für eine Vertragsarztzulassung geleistet werden, sind Anschaffungskosten eines immateriellen Wirtschaftsguts. Die Anschaffungskosten sind im Wege der AfA gewinnmindernd zu berücksichtigen. Der Abschreibungszeitraum beginnt mit dem Tag der Aufnahme der Vertragsarztstätigkeit und endet mit dem voraussichtlichen Ende der Berufstätigkeit. |

### Entscheidung

Nach Auffassung des FG Nürnberg handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut „Vorteil aus der Vertragsarztzulassung“ um ein abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut. Denn ein Erwerber wird die Höhe der Aufwendungen, die er zur Erlangung der Vertragsarztzulassung tätigt, maßgeblich davon abhängig machen, über welchen Zeitraum hinweg er von dieser Zulassung voraussichtlich profitieren kann. Dementsprechend tritt über die Gesamtnutzungsdauer der Zulassung hinweg eine Wertminderung dieses unveräußerlichen und nicht übertragbaren Wirtschaftsguts ein, die im Rahmen der AfA steuerlich zu berücksichtigen ist.

### FUNDSTELLE

- FG Nürnberg 23.9.14, 1 K 1894/12; Rev. anhängig unter dem Az. VIII R 56/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143985



## § 7g EStG

# Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Folgejahr zulässig

| Ein für ein bestimmtes Wirtschaftsgut in einem Vorjahr gebildeter -Investitionsabzugsbetrag kann in einem Folgejahr innerhalb des drei-jährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag aufgestockt werden. |

### Sachverhalt

Im Streitfall ließ der Steuerpflichtige im Jahr 2010 aufgrund einer verbindlichen Bestellung eine Fotovoltaik-Anlage errichten und erzielte daraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die tatsächlichen Herstellungskosten betragen ca. 650.000 EUR. In der Einkommensteuererklärung 2008 beantragte er für die beabsichtigte Herstellung der Fotovoltaik-Anlage einen Investitionsabzugsbetrag von 110.000 EUR, der auch gewährt wurde. Für das Streitjahr 2009 beantragte er sodann eine Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags um 90.000 EUR. Dies lehnte das FA ab.

### Entscheidung

Im Klage- und auch im Revisionsverfahren bekam der Steuerpflichtige jedoch recht. Nach Auffassung des BFH sprechen sowohl die historische Entwicklung des Gesetzes als auch der Gesetzeszweck für die Zulässigkeit späterer Aufstockungen eines für dasselbe Wirtschaftsgut bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrags. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich dem Wortlaut des § 7g EStG weder eine ausdrückliche Aussage zur Zulässigkeit noch umgekehrt zum Ausschluss einer nachträglichen Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrags entnehmen lässt. Denn auch ein aufgestockter Investitionsabzugsbetrag ist „der Investitionsabzugsbetrag“ für dieses Wirtschaftsgut.

Auch der Umstand, dass sich bei einer bestimmten Gesetzesauslegung möglicherweise Folgefragen stellen, spricht nicht von vornherein gegen die Richtigkeit dieser Gesetzesauslegung. Vielmehr sind die Folgefragen unter Zuhilfenahme der allgemeinen Auslegungsmethodik zu lösen.

Im Übrigen steht es dem Steuerpflichtigen auch nach Auffassung der -Finanzverwaltung frei, Investitionsabzugsbeträge bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 200.000 EUR auf mehrere unter Umständen zahlreiche Wirtschaftsgüter zu verteilen. Der Dokumentations- und Überwachungsaufwand ist aber bei einer Verteilung des Abzugs auf mehrere Wirtschaftsgüter nicht geringer als bei einer nachträglichen Aufstockung eines für dasselbe Wirtschaftsgut bereits gebildeten Investitionsabzugsbetrags. -Außerdem kann sich die Notwendigkeit der Änderung mehrerer Steuerbescheide nicht nur in Fällen der Aufstockung, sondern auch bei einer Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags für mehrere Wirtschaftsgüter nebeneinander ergeben.

**FUNDSTELLE**

- BFH 12.11.14, X R 4/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174678

## § 7h EStG

# Bindungswirkung einer Bescheinigung bei erhöhter AfA nach § 7h EStG

| Erwirbt der Steuerpflichtige ein in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich belegenes Gebäude oder eine dort belegene Eigentumswohnung zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, steht ihm nach § 10f EStG ein der erhöhten AfA nach § 7h EStG nachgebildeter Sonderausgabenabzug zu. Dabei muss er die Voraussetzungen des § 7h Abs. 1 EStG für das Gebäude und die Maßnahmen durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweisen |

## Grundsatz

Die Bescheinigung ist materiell-rechtliche Abzugsvoraussetzung für die Begünstigung des § 7h EStG. Es handelte sich um einen Grundlagenbescheid im Sinne der AO (§ 171 Abs. 10, § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO). Dies folgt aus dem Zweck des § 7h Abs. 2 EStG, denn mangels eigener Sachkunde ist es den Finanzbehörden nicht möglich zu überprüfen, ob Maßnahmen i.S.d. § 7h Abs. 1 EStG durchgeführt worden sind.

## Entscheidung

Der X. Senat des BFH hat (in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung) entschieden, dass sich die Bindungswirkung der Bescheinigung auf die in § 7h Abs. 1 EStG benannten Tatbestandsmerkmale, nämlich auf die Feststellung, ob das Gebäude in einem Sanierungsgebiet belegen ist, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB bzw. Maßnahmen i.S.d. § 7h Abs. 1 Satz 2 EStG durchgeführt und ob Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden sind, erstreckt. Nach diesen Grundsätzen prüft allein die -Gemeinde, ob Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen i.S.d. § 177 BauGB durchgeführt wurden. Aufgrund der Wertungen des Baugesetzbuchs muss entschieden werden, wie die Begriffe „Modernisierung“ und „Instandsetzung“ zu verstehen sind und ob darunter auch ein Neubau in bautechnischem Sinne zu subsumieren ist.

Keine Bindungswirkung besteht demgegenüber in Bezug auf die Höhe der begünstigten Herstellungsaufwendungen. Bei Maßnahmen i.S.d. § 7h EStG ist nämlich nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass sich aus der Bescheinigung selbst auch die Höhe der begünstigten Herstellungskosten ergeben muss. Daher kann die bescheinigte Höhe auch nicht für die -Finanzverwaltung bindend sein. Infolgedessen hat die Finanzbehörde nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Verpflichtung, die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen zu überprüfen.

Im Streitfall reichten die vorgelegten Bescheinigungen jedoch nicht aus, da sie weder vollständig noch widerspruchsfrei waren, weshalb der BFH den Fall zur weiteren Sachverhaltsermittlung an die Vorinstanz zurückverwies.

**FUNDSTELLE**

- BFH 22.10.14, X R 15/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174685

## § 9 EStG

# Regelmäßige Arbeitsstätte bei befristetem Arbeitsverhältnis (Rechtslage bis 2013)

| Streitig war, ob bei einem auf zwölf Monate befristeten Arbeitsverhältnis, von denen die ersten sechs Monate auf die Probezeit entfallen, eine Auswärtstätigkeit vorliegt. Der Sachverhalt betrifft die bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2013 geltende Rechtslage. |

### Entscheidung

Der BFH entschied, dass die Tätigkeit des Steuerpflichtigen am Betriebssitz des Unternehmers als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen ist mit der Folge, dass Fahrten zum Betrieb nur in Höhe der -Entfernungspauschale und nicht mit den tatsächlichen Kosten bzw. in Höhe des Schätzbetrags von 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden können.

### Begründung

Der Steuerpflichtige hat diese Einrichtung während seines Arbeitsverhältnisses nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d.h. fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) aufgesucht. Der Umstand, dass er seine Tätigkeit dort nur auf ein Jahr befristet ausgeübt hat und zudem die ersten sechs Monate seines Beschäftigungsverhältnisses mit einer Probezeit belegt waren, steht der Dauerhaftigkeit der Zuordnung nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers nicht entgegen. Denn ein in einer dauerhaften, ortsfesten betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers tätiger Arbeitnehmer ist nicht allein deshalb auswärts, also vorübergehend von seiner Wohnung und dem ortsgebundenen Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit entfernt tätig, weil er eine Probezeit vereinbart hat, unbedingt versetzungsbereit oder befristet beschäftigt ist.

Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des BFH entgegen, wonach ein Arbeitnehmer, der für ein oder zwei Jahre (wiederholt) befristet seiner Berufstätigkeit an einer anderen betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers nachgeht, und ein Beamter, der von seinem Arbeitgeber für drei Jahre an eine andere als seine bisherige Tätigkeitsstätte abgeordnet oder versetzt wird, an den neuen Tätigkeitsorten keine regelmäßigen Arbeitsstätten begründen. In den vom BFH entschiedenen Fällen ging es um die -Frage, ob der Arbeitnehmer lediglich unter Beibehaltung seiner bisherigen regelmäßigen Arbeitsstätte „vorübergehend“ in einer anderen betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers tätig wurde oder von Anbeginn dauerhaft an den neuen Beschäftigungsort entsandt worden ist und dort eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet hat. Dies ist jedoch mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses nicht vergleichbar.

**FUNDSTELLE**

- BFH 6.11.14, VI R 21/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174319

## § 9 EStG

# Doppelte Haushaltsführung bei berufstätigen Lebensgefährten

| Wenn berufstätige Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten während der Woche – und damit den weitaus überwiegenden Teil des Jahres – am Beschäftigungsort zusammenleben, kommt es bei der Beurteilung, ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, auf die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls an. In der Regel verlagert sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen eines Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort, wenn er dort mit seinem Partner in eine familiengerechte Wohnung einzieht, auch wenn die frühere Wohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird, so das aktuelle Urteil des BFH. |

### Grundsatz

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen sind gemäß § 9 EStG Werbungskosten. Eine doppelte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt.

### Sachverhalt

Der Steuerpflichtigen stand am Wohnort ihrer Eltern eine Wohnung zur Verfügung, die sie mit ihrem Lebensgefährten auch nutzte, sie sich aber in der Woche und damit weitaus überwiegend ebenfalls mit ihrem Lebensgefährten am Ort ihrer Berufstätigkeit in einer dort angemieteten größeren Wohnung aufhielt. FA und FG lehnten den geltend gemachten Werbungskostenabzug mit der Begründung ab, der Umstand, dass sich die Steuerpflichtige im Streitjahr den weitaus überwiegenden Teil des Jahres nicht allein, sondern zusammen mit ihrem Lebensgefährten und damit ihrer Hauptbezugsperson am Beschäftigungsort aufgehalten habe, führe zwangsläufig dazu, dass dort und nicht am Heimatort auch der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen zu verorten sei. Denn eine doppelte Haushaltsführung ist nicht gegeben, wenn der Beschäftigungsort der Lebensmittelpunkt ist.

### Entscheidung

Der BFH hob im Revisionsverfahren die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurück. Ob die außerhalb des Beschäftigungsortes belegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist und deshalb seinen Hausstand darstellt, muss anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls festgestellt werden.

Das FG muss nun alle Umstände des Einzelfalls, die sich aus einer Zusammenschau mehrerer Einzeltatsachen ergeben (u.a. persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen, Ausstattung und Größe der

Wohnungen, Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere private Aktivitäten und Unternehmungen) würdigen. Entscheidend ist auch, wie oft und wie lange sich der Arbeitnehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält, sofern der Aufenthalt dem Unterhalten des Ersthaushalts und dem dort geführten Privatleben dient und sich nicht lediglich in Familienbesuchen erschöpft. Denn auch eine Vielzahl von Besuchsfahrten, selbst wenn sie der Fürsorge gegenüber einem kranken -Familienmitglied wegen unternommen werden, rechtfertigt es nicht, den Besuchsort als Lebensmittelpunkt des Besuchers anzusehen.

**Praxishinweis** | Bei einem verheirateten Arbeitnehmer liegt der Mittelpunkt der Lebensinteressen grundsätzlich an dem Ort, an dem sein Ehepartner und – wenn auch nicht notwendigerweise – seine minderjährigen Kinder wohnen. Gelegentliche Besuche des Ehepartners am Beschäftigungsort des -Arbeitnehmers sowie das Zusammenleben berufstätiger Ehegatten an dem Beschäftigungsort während der Woche führen für sich genommen noch nicht zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes. Dagegen verlagert sich in der Regel der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Beschäftigungsort, wenn der Arbeitnehmer dort mit seinem Ehepartner in eine familiengerechte Wohnung einzieht, auch wenn die frühere Familienwohnung beibehalten und zeitweise noch genutzt wird.

Diese Regelvermutung ist der Lebenswirklichkeit geschuldet und gilt deshalb nicht nur bei Eheleuten, sondern gleichermaßen bei verpartnerten wie nichtverpartnerten und unverheirateten Lebensgefährten. Sie kann allerdings durch den Steuerpflichtigen widerlegt werden.

## **FUNDSTELLE**

- BFH 8.10.14, VI R 16/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174487



## § 10 EStG

# Kosten, die nicht bei der Krankenkasse eingereicht werden, sind keine Sonderausgaben

| Krankheitskosten, die der Versicherte selbst trägt, um in den Genuss einer Beitragsrückerstattung seiner Krankenversicherung zu kommen, sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig, so das FG Münster in einer aktuellen Entscheidung. |

### Sachverhalt

Der freiberuflich tätige Steuerpflichtige und seine Ehefrau machten Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für sich und ihre Kinder als Sonderausgaben geltend. Dabei bezogen sie auch Krankheitskosten ein, die sie nicht mit der Versicherung abgerechnet hatten, um den Anspruch auf Beitragsrückerstattung zu behalten. Das Finanzamt versagte den Sonderausgabenabzug, da es sich schon **begrifflich nicht um Beiträge** handele. Auch ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen komme nicht in Betracht. Da die Kläger freiwillig auf die Geltendmachung der Erstattung verzichtet hätten, seien die Aufwendungen nicht zwangsläufig entstanden.

### Entscheidung

Das FG wies die Klage ab. Ein Sonderausgabenabzug komme im Hinblick auf die selbst getragenen Krankheitskosten nicht in Betracht, weil es sich dabei nicht um „**Beiträge**“ im Sinne von § 10 Abs. 1 EStG handele. Hierunter fielen nur Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung von Versicherungsschutz stehen, was bei Zahlungen für Heilbehandlungen an Ärzte nicht der Fall sei.

Der Umstand, dass einerseits kein Sonderausgabenabzug möglich sei, aber andererseits die spätere Beitragsrückerstattung den Sonderausgabenabzug mindere, ist nach Ansicht des Senats nicht verfassungswidrig. Verfassungsrechtlich sei nur die Freistellung des Existenzminimums erforderlich, was angesichts der geringen steuerlichen Auswirkungen im Streitfall nicht als gefährdet erscheine.

Ein Abzug der Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung scheitere daran, dass die zumutbare Belastung nicht überschritten werde. Gegen die zumutbare Belastung bestünden wegen des dem Gesetzgeber eingeräumten Bewertungsspielraums keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Wegen der diesbezüglich bereits beim Bundesfinanzhof anhängigen Verfahren hat der Senat die Revision zugelassen.

### FUNDSTELLE

- FG Münster, 17.11.14, 5 K 149/14 E, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143878

## § 11 EStG

# Keine Verlängerung des 10-Tage-Zeitraums

| Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die bei dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten gemäß § 11 EStG als in diesem Kalenderjahr abgeflossen. Als „kurze Zeit“ gilt dabei ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen. Eine Verlängerung des Zehn-Tage-Zeitraums kommt auch im Hinblick auf die nach § 108 Abs. 3 AO hinausgeschobene Fälligkeit von Umsatzsteuervorauszahlungen nicht in Betracht, so das Urteil des FG Berlin-Brandenburg. |

### Sachverhalt

Streitig war, ob eine am 11.1.2010 gezahlte Umsatzsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2009 als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit für das Vorjahr zu berücksichtigen ist.

Der Steuerpflichtige machte im Einspruchs- und Klageverfahren vergeblich geltend, die Umsatzsteuervorauszahlung für das 4. Quartal 2009 sei als Betriebsausgabe für das Jahr 2009 zu berücksichtigen, weil es sich um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben handele, die kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres 2009 abgeflossen seien. Soweit das FA die Formulierung „kurze Zeit“ in dieser Vorschrift auf einen Zeitraum von zehn Tagen begrenze, müsse berücksichtigt werden, dass der 10.1.2010 ein Sonntag gewesen sei und deshalb für Fristberechnungen der darauffolgende Werktag maßgeblich sei. Da die Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung unstrittig am 11.1.2010 erfolgt sei, lägen die Voraussetzungen der Zurechnung der Aufwendung zum Jahr 2009 vor.

### Entscheidung

Dieser Rechtsauffassung konnte sich jedoch auch der BFH nicht anschließen. Zwar handelt es sich bei Umsatzsteuervorauszahlungen um regelmäßig wiederkehrende Ausgaben. Allerdings war im Streitfall die Vorauszahlung für das 4. Quartal 2009 erst am 11.1.2010 und damit außerhalb des von der Rechtsprechung als „kurze Zeit“ interpretierten Zehn-Tage-Zeitraums abgeflossen.

Der Zehn-Tage-Zeitraum ist nach Auffassung des BFH auch nicht verlängerbar, da eine Erweiterung dieser Höchstgrenze unter Berufung auf -besondere Verhältnisse des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

### FUNDSTELLE

- BFH 11.11.14, VIII R 34/12, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174490

## § 15 EStG

# Einführung einer Bagatellgrenze bei Abfärberegung

| Übt eine Personengesellschaft in nur geringem Umfang eine gewerbliche -Tätigkeit aus, scheidet eine Umqualifizierung in insgesamt gewerbliche Einkünfte aus, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe **von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von 24.500 EUR** (Höhe des gewerbsteuerlichen Freibetrags) im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen, so der BFH. |

### Grundsatz

§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG bestimmt, dass eine Personengesellschaft immer dann insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielt, wenn sie auch gewerblich tätig wird. Dies kann grundsätzlich dazu führen, dass auch bereits ein geringfügiger gewerblicher Anteil die restliche Betätigung „infiziert“ mit der Folge, dass die gesamte Tätigkeit als gewerbliche – und damit in der Regel auch gewerbsteuerpflichtige – Tätigkeit anzusehen ist (sogenannten Abfärbewirkung).

### Sachverhalte und Entscheidungen

Im ersten Streitfall setzte eine Rechtsanwälte-GbR für Insolvenzverwaltungen einen angestellten Rechtsanwalt und weitere Mitarbeiter ein. Da der angestellte Rechtsanwalt zumindest teilweise eigenverantwortlich -tätig wurde, lag insoweit eine gewerbliche Tätigkeit vor, die jedoch die -Bagatellgrenze nicht überschritt, sodass der BFH eine Abfärbung im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG verneinte.

Im zweiten Streitfall ging es um eine Karnevals-Gesangsgruppe in der Rechtsform einer GbR, deren künstlerische Tätigkeit unbestritten war, jedoch insoweit gewerblich tätig wurde, indem sie Merchandising-Artikel

(T-Shirts, Aufkleber, Kalender und CDs) vertrieb. Auch hier wurde die vom BFH eingeführte Bagatellgrenze nicht überschritten, sodass auch in diesem Fall § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG nicht zur Anwendung kam.

Im dritten Streitfall ging es um die Freiberuflichkeit einer in der Rechtsform einer GbR betriebenen Werbeagentur mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet des Web-Designs. Sie erzielte Provisionseinnahmen für die Vermittlung von Druckaufträgen an mehrere Druckereien und wurde damit bereits gewerblich tätig. Da diese Umsätze über der relativen Grenze von 3 % -lagen, erzielte die Gesellschaft insgesamt gewerbliche Einkünfte. Die ebenfalls im Raum stehende Rechtsfrage, ob die GbR überhaupt freiberuflich (nämlich künstlerisch) tätig war, konnte der BFH daher offenlassen.

### FUNDSTELLEN

- BFH 27.8.14, VIII R 6/12, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174787

- BFH 27.8.14, VIII R 41/11, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174786
- BFH 27.8.14, VIII R 16/11, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174785

§ 20 EStG

## Systemwechsel zur Abgeltungsteuer – Schuldzinsenabzug für 2008

| Im Zusammenhang mit einer teilweise kreditfinanzierten Festgeldanlage im Veranlagungszeitraum 2008 – vor dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer – angefallene Schuldzinsen können in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden, auch wenn die Zinsen aus dem Festgeld erst im Veranlagungszeitraum 2009 zufließen. |

### Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob bereits in 2008 angefallene Finanzierungskosten im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage, die erst in 2009 erstmalig Erträge abwirft, in 2008 noch als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können oder bereits unter das mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 1.1.2009 geltende Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG fallen.

### Entscheidung

Der BFH entschied, dass vor dem Systemwechsel zur Abgeltungsteuer angefallene Schuldzinsen bei Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Werbungskosten abgezogen werden können, auch wenn die damit zusammenhängenden Kapitalerträge erst in späteren Jahren anfallen und dann der Abgeltungsteuer unterliegen. Denn das **Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG ist erstmalig ab dem Veranlagungszeitraum 2009** anzuwenden.

### FUNDSTELLE

- BFH 27.8.14, VIII R 60/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174320

## § 20 EStG

# Keine vGA bei Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile an Arbeitnehmer

| Die Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH an dessen in der GmbH beschäftigte Ehefrau, für deren Altersversorgung irrtümlich Arbeitgeberanteile gezahlt wurden, ist keine Zuwendung des Arbeitgebers, die dem Gesellschafter-Geschäftsführer als vGA zuzurechnen ist. Voraussetzung ist allerdings, dass das Arbeitsverhältnis fremdüblich vereinbart und tatsächlich durchgeführt wurde. |

### Sachverhalt

Im Streitfall wurde die bei der GmbH angestellte Ehefrau des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers nachträglich als nicht sozialversicherungspflichtig eingestuft. Die daraufhin an die GmbH erstatteten Sozialversicherungsbeiträge wurden einschließlich des Arbeitgeberanteils an die Ehefrau weitergeleitet

Das FA sah hierin eine vGA, weil die Erstattung ohne arbeitsvertragliche Grundlage erfolgte. Dem folgten jedoch weder das FG noch der BFH.

Ob Leistungen einer Kapitalgesellschaft an Angehörige eines Gesellschafters im Rahmen eines zwischen Gesellschaft und Angehörigen bestehenden Arbeitsverhältnisses gewinnmindernd als Betriebsausgabe der Gesellschaft oder als vGA zugunsten dieses Gesellschafters zu erfassen sind, ist zur Vermeidung von Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere danach zu beurteilen, ob der jeweilige Vertrag mit den Angehörigen sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung als fremdüblich zu beurteilen ist.

Im Streitfall war das Arbeitsverhältnis zwischen der Ehefrau und der GmbH unstrittig fremdüblich. Auch war die Weiterleitung der Arbeitgeberbeiträge an die Ehefrau nicht durch das Gesellschaftsverhältnis des Ehemanns zur GmbH, sondern allein durch das -Arbeitsverhältnis der Ehefrau zur GmbH veranlasst, weil der Bruttolohn der Ehefrau auch unter Hinzurechnung der erstatteten Arbeitgeberbeiträge als angemessen im Verhältnis zu der von ihr erbrachten Arbeit anzusehen war.

### FUNDSTELLE

- BFH 21.10.14, VIII R 21/12, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143824

## § 23 EStG

# Privates Veräußerungsgeschäft: Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien

| Wird in den Veranlagungszeiträumen vor 2009, d.h. vor Einführung der Abgeltungsteuer, ein durch die Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen begründetes Wandelungsrecht dadurch ausgeübt, dass der Steuerpflichtige Aktien des Emittenten unter Zuzahlung des festgesetzten Wandelungspreises erwirbt, schafft er diese i.S.d. seinerzeit maßgebenden § 23 EStG an. Die Anschaffung liegt in derartigen Fällen in ihrem Erwerb gegen Entgelt und nicht bereits in der Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen. |

### Ermittlung der Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten für den Erwerb der Aktien ermitteln sich aus der Summe des gezahlten Kaufpreises für die Wandelschuldverschreibung und der Zuzahlung des festgesetzten Wandelungspreises einschließlich eines in diesem Zusammenhang dem Steuerpflichtigen gewährten geldwerten Vorteils sowie etwaiger Finanzierungskosten. Denn der Anleger wendet neben dem Kaufpreis für die Wandelanleihe die Zuzahlung auf, um die Aktien zu erwerben. Im Rahmen des Umtausches der Anleihe werden der auf die Anleihe gezahlte Betrag und die Zuzahlung zur Einlage auf die Aktie. Veräußert er sodann die Aktien innerhalb der Jahresfrist wieder, so liegt ein privates Veräußerungsgeschäft (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) vor.

**Praxishinweis** | Wandelschuldverschreibungen sind nach § 221 Abs. 1 AktG Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien eingeräumt wird. Das Wandelungsrecht berechtigt den Gläubiger, gegen Hingabe der Schuldverschreibung und unter Aufgabe der darin verbrieften Rechte Aktien der emittierenden AG zu beziehen. Der Umtausch der Anleihe gegen Aktie begründet keinen Tauschvertrag im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Das Wandelungsrecht wird dementsprechend als ein Wahl- bzw. Gestaltungsrecht angesehen, dessen Ausübung eine unmittelbare rechtsgestaltende Umwidmung ex nunc des dem Anleiheverhältnis entstammenden Zahlungsanspruchs des Gläubigers in eine Aktionärs einlage zur Folge hat.

Ob allein der Umtausch von Wandelschuldverschreibungen in Aktien aufgrund der in den Anleihebedingungen gewährten Befugnis eine „Anschaffung“ der Aktien i.S.d. § 23 Abs. 1 EStG ist, konnte der BFH offenlassen, da im Streitfall der Umtausch der Wandelschuldverschreibungen in Aktien von einer Zuzahlung abhängig war. Wird ein Wandelungsrecht dadurch ausgeübt, dass der Steuerpflichtige Aktien des Emittenten unter Zuzahlung eines festgesetzten Wandelungspreises erwirbt, und veräußert er -diese Aktien innerhalb der Jahresfrist wieder, ist daher der Tatbestand -eines privaten Veräußerungsgeschäftes gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllt.

**FUNDSTELLE**

- BFH 1.10.14, IX R 55/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174484



## § 32d EStG

# Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ab VZ 2009

| Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligung, die auf Zeiträume nach der Veräußerung der Beteiligung entfallen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2009 nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. |

### Sachverhalt

Im Streitfall war der Steuerpflichtige mit 37,5 % an einer GmbH beteiligt (§ 17 EStG). Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH wurde er aus einer für die GmbH geleisteten Bürgschaft in Anspruch genommen, deren Kosten das FA im Rahmen des im VZ 2007 ermittelten Verlustes gemäß § 17 EStG erklärungsgemäß berücksichtigte.

Die Zahlung auf die Bürgschaft finanzierte der Steuerpflichtige durch ein Darlehen, für das er in den Jahren 2009 und 2010 Zinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus § 20 EStG geltend machte. Hierzu machte er von dem Wahlrecht nach § 32d Gebrauch und setzte die Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten wegen seiner Beteiligung an der GmbH in Höhe von 60 % an. Bei der Veranlagung versagte das FA den Schuldzinsenabzug mit der Begründung, seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens habe eine wesentliche Beteiligung des Steuerpflichtigen an der GmbH nicht mehr bestanden und damit die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 32d EStG nicht vorgelegen.

### Entscheidung

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren bekam der Steuerpflichtige zwar vor dem FG recht, nicht aber im Revisionsverfahren vor dem BFH. Nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG gilt der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Antrag für Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nicht, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist. In diesem Fall findet das Werbungskostenabzugsverbot des § 20 Abs. 9 EStG keine Anwendung.

Zwar war der Steuerpflichtige im Streitfall an einer aufgelösten aber noch bestehenden Gesellschaft beteiligt, sodass eine Kapitalbeteiligung i.S.d. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG daher zu bejahen ist. Für die Frage der -Beurteilung, ob noch eine Kapitalbeteiligung im Sinne der Vorschrift vorliegt, ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Auskehrung von weiterem Vermögen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich setzt die Anwendung der Vorschrift nach ihrem Wortlaut jedoch voraus, dass der Steuerpflichtige Erträge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft erzielt bzw. erzielbar sind. Dies war in den Streitjahren jedoch nicht der Fall, da Kapitalerträge aus der Beteiligung weder jetzt noch künftig fließen werden und deshalb ein Auflösungsverlust i.S.d. § 17 EStG ausnahmsweise nicht erst im Zeitpunkt des Abschlusses der -Liquidation (nach Löschung der Kapitalgesellschaft im Handelsregister) festgestellt wurde, sondern bereits zu einem zeitlich davor liegenden Zeitpunkt, weil die Auskehrung von weiterem Vermögen mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grunde konnte der Steuerpflichtige nicht zur Regelbesteuerung optieren, sondern unterlag der Abgeltungsteuer mit dem hier maßgebenden Werbungskosten-Abzugsverbot.

#### **FUNDSTELLE**

- BFH 21.10.14, VIII R 48/12, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174783

§ 33 EStG

## **Erbschaftsstreit – Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung**

| Zivilprozesskosten, die für einen Prozess um eine Erbschaft entstanden sind, sind außergewöhnliche Belastungen, wenn ein Prozessverlust dem Steuerpflichtigen einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt hätte, der ihn in elementaren Bereichen seines Lebens getroffen hätte. |

### **Sachverhalt**

Die Steuerpflichtige bewohnt eine Wohnung in einem Zweifamilienhaus. Sie und ihre Eltern hatten es 1995 je zur Hälfte erworben. Die Tochter hatte den auf sie entfallenden Kaufpreisanteil von 300.000 DM zu 2/3 finanziert und die übrigen 100.000 DM von den Eltern im Wege vorweggenommener Erbfolge erhalten. Die Eltern setzten sich wechselseitig als Erben ein. Nachdem der Vater verstorben war, übertrug die Mutter der Tochter ihren hälftigen Eigentumsanteil. Im Gegenzug verpflichtete sich die Tochter, ihre Mutter zu pflegen. Nachdem danach der Bruder der Steuerpflichtigen verstorben war, trat an dessen Stelle bei der Erbfolge sein Adoptivsohn. Nach dem Tod der Mutter klagte der Adoptivsohn gegen die Steuerpflichtige. Die Vereinbarungen zwischen der Tochter und deren Mutter seien eine beeinträchtigende Schenkung gewesen und der Miteigentumsanteil an der Immobilie an die Erbengemeinschaft zu übertragen. Während das LG teilweise dem Adoptivsohn recht gab, entschied das OLG vollständig zugunsten der Steuerpflichtigen. Für den LG-Prozess entstanden u.a. Rechtsanwaltskosten i.H.v. über 5.000 EUR, die sie als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machte. Das FA erkannte sie nicht an.

### **Entscheidung**

Das FG entschied zugunsten der Steuerpflichtigen. Eine außergewöhnliche Belastung setzt voraus, dass dem Steuerpflichtigen die Aufwendungen zwangsläufig entstehen. Eine Zwangsläufigkeit ist gegeben, wenn er sich diesen Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Nach früherer ständiger Rechtsprechung des BFH wurde eine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen für einen Zivilprozess nur dann ausnahmsweise bejaht, wenn der Prozess existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührte. In der neueren Rechtsprechung des 6. Senats des BFH werden weitergehend Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses im Regelfall als „zwangsläufig“ angesehen. Er begründet es damit, dass ein Prozess für die Durchsetzung des Rechts im Konfliktfall im Rechtsstaat unausweichlich sei. Der Fiskus hat auf das Urteil mit einem Nichtanwendungserlass reagiert.

Das FG schließt sich ausdrücklich der neueren Rechtsprechung des BFH an, stellt aber fest, dass hier auch bei Anwendung der engeren alten Rechtsprechung die Prozesskosten für die Kläger zwangsläufig waren. Der Prozess habe für sie existenzielle Bedeutung gehabt. Bei einem Obsiegen hätte der Adoptivsohn eine Teilungsversteigerung des von den Steuerpflichtigen als Familienheim genutzten Hauses betreiben können. Damit hätte ein Verkauf auch ihres mit Krediten finanzierten hälftigen Miteigentumsanteils am Gesamtgebäude höchstwahrscheinlich unter Wert gedroht. Angesichts der Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen hätte ihr durch den Verlust des von der Familie genutzten Eigenheims ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden gedroht, der einen elementaren Bereich ihres -Lebens betroffen hätte.

**Praxishinweis** | Eine Revision ist beim BFH anhängig (Az. VI R 70/14).

#### **FUNDSTELLE**

- FG Düsseldorf, 21.10.14, Az. 9 K 2257/13 E; Revision unter VI R 70/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143986

§ 35 EStG

## **Aufwendungen für die Betreuung eines Haustieres sind steuerbegünstigt**

| Das FG Düsseldorf hat Tierbetreuungskosten als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt und damit der Auf-fassung der Finanzverwaltung widersprochen. |

### **Sachverhalt**

Die Steuerpflichtigen halten eine Hauskatze in ihrer Wohnung. Mit der Betreuung des Tieres während ihrer Abwesenheit beauftragten sie eine Tier- und Wohnungsbetreuerin, die ihnen pro Tag 12 EUR, im Streitjahr 2012 insgesamt 302,90 EUR, in Rechnung stellte. Die Rechnungen beglichen die Steuerpflichtigen per Überweisung. Mit der Einkommensteuererklärung beantragten sie eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen. Das FA lehnte dies unter Verweis auf das einschlägige Schreiben des BMF ab. In dieser für das FA verbindlichen Anweisung wird eine Steuerermäßigung für Tierbetreuungs-, -pflege- und -arztkosten ausgeschlossen.

### **Entscheidung**

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung habe die Versorgung von Haustieren einen engen Bezug zur Hauswirtschaft des Halters und werde deshalb von der Steuerbegünstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen erfasst. Nach dieser Vorschrift ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % (höchstens 4.000 EUR) der Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Der Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gehören dazu hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Hierzu zählen nach Auffassung des FG Düsseldorf auch Leistungen, die ein Steuerpflichtiger für die Versorgung und Betreuung des in seinen Haushalt aufgenommenen Haustiers erbringt. Katzen, die in der Wohnung des Halters leben, sind dessen Haushalt zuzurechnen. Tätigkeiten wie die Reinigung des Katzenklos, die Versorgung der Katze mit Futter und Wasser und die sonstige Beschäftigung des Tieres fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Halter und dessen Familienangehörige erledigt. Sie gehören damit zur Hauswirtschaft des Halters.

Das FG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

### **FUNDSTELLE**

- FG Düsseldorf 4.2.15, 15 K 1779/14 E, Abruf-Nr. 143868

## § 65 EStG

# Kindergeldanspruch bei Anspruch auf Familienleistungen im EU-Ausland?

| Der Anspruch auf Kindergeld nach deutschem Recht für ein im EU-Ausland lebendes Kind ist nach § 65 Abs. 1 EStG ausgeschlossen, wenn für das Kind ein Anspruch auf ausländische Leistungen besteht, die dem Kindergeld vergleichbar sind, und der Anspruchsteller nicht in einem Sozialversicherungssystem versichert ist. |

## Sachverhalt

Im Streitfall ging es um eine in der Bundesrepublik Deutschland lebende polnische Staatsangehörige, deren Ehemann mit den drei gemeinsamen minderjährigen Kindern in Polen wohnte. Die Klägerin übte in Deutschland das Gewerbe „Betreuung von Behinderten und älteren Menschen, Reinigung sowie Büroservice“ aus. Sie war weder in Deutschland noch in Polen sozialversichert. Dem Ehemann, der in Polen nicht erwerbstätig war, standen im streitigen Zeitraum polnische Familienleistungen für die Kinder zu.

Der BFH machte im Revisionsverfahren deutlich, dass der Klägerin für ihre Kinder im Ergebnis kein Kindergeld zustand. Zwar ergibt sich ein grundsätzlicher Anspruch aus § 62 Abs. 1 EStG, da sie ihren Wohnsitz in Deutschland hatte, die Kinder in -Polen und damit in einem Land der Europäischen Union (§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG) wohnten.

Ein Anspruch auf Kindergeld ist im Streitfall allerdings nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG ausgeschlossen. Hiernach wird kein Kindergeld für ein Kind gezahlt, für das im Ausland Leistungen gezahlt werden oder bei Antragstellung zu zahlen wären, die dem Kindergeld vergleichbar sind. Diese Voraussetzungen lagen im Streitfall vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen in Polen auch tatsächlich beantragt wurden.

## FUNDSTELLE

- BFH 13.11.14, III R 1/13, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174679

§ 70 EStG

## **Aufhebung der Kindergeldfestsetzung nach Überschreiten der Altersgrenze**

| Die steuerliche und kindergeldrechtliche Berücksichtigung von Kindern unterliegt auch bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. bei Durchführung einer Berufsausbildung) generell einer altersmäßigen Beschränkung. Vollendet das Kind das 25. Lebensjahr, so erreicht es damit grundsätzlich eine den Anspruch auf Kindergeld ausschließende Altersgrenze, so der BFH. |

Stellt die Familienkasse im Nachhinein fest, dass das Kind bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat und trotzdem auch über diesen Zeitpunkt hinaus weiterhin Kindergeld gezahlt worden ist, muss die Festsetzung des Kindergeldes nach § 70 Abs. 2 EStG vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufgehoben werden. Die Familienkasse hat insoweit auch -keinen Ermessensspielraum. Auf das Verschulden des Kindergeldberechtigten kommt es dabei ebenso wenig an wie auf eine etwaige Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch die Familienkasse.

### **FUNDSTELLE**

- BFH 17.12.14, XI R 15/12, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174780

## § 13c ErbStG

# Steuerbegünstigung bei Vererbung von nicht bezugsfertigen Grundstücken

| Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile mit nur 90 % ihres Werts anzusetzen, wenn sie zu Wohnzwecken vermietet werden, im Inland, in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EWR-Staat belegen sind und nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören. Bisher nicht abschließend geklärt war, ob die Begünstigung nach § 13c ErbStG in Betracht kommt, wenn ein Grundstück mit einem noch nicht bezugsfertigen Gebäude von Todes -wegen erworben wird. |

### Sachverhalt

Der Steuerpflichtige ist Alleinerbe u.a. von Miteigentumsanteilen an zwei Grundstücken, die der Steuerpflichtige und der Erblasser im Mai 2011 erworben hatten. Nach dem Abbruch der dort befindlichen Gebäude ließen sie auf den Grundstücken zwei neue Einfamilienhäuser errichten, die vermietet werden sollten. Die Gebäude waren zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch im Rohbauzustand und nicht bezugsfertig. Mit Einspruch gegen die festgesetzte Erbschaftsteuer, begehrte der Steuerpflichtige u.a. die Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG für den Erwerb der Miteigentumsanteile an den Grundstücken.

### Entscheidung des BFH

Die durch Erbanfall erworbenen Miteigentumsanteile an den Grundstücken sind nach Auffassung des BFH entgegen der erstinstanzlichen Entscheidung nicht mit dem nach § 13c Abs. 1 ErbStG verminderten Wert anzusetzen. Eine Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG scheidet nämlich aus, wenn von Todes wegen ein Grundstück mit einem nicht bezugsfertigen Gebäude erworben wird. Für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach § 13c ErbStG erfüllt sind, sei entscheidend auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer abzustellen. Auch wenn ein ausdrücklicher Verweis auf § 180 BewG, der eine Begriffsbestimmung für das bebaute Grundstück enthalte, in § 13c ErbStG fehle, sei es gerechtfertigt, den Begriff des bebauten Grundstücks i.S.d. § 13c Abs. 3 ErbStG unter entsprechender Anwendung des § 180 BewG festzulegen.

**Praxishinweise** | Bebaute Grundstücke liegen nur vor, wenn sich auf ihnen – zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuer – benutzbare Gebäude befinden. Die Erbschaftsteuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen regelmäßig mit dem Tode des Erblassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Noch zu bebauende Grundstücke werden von der Steuerbegünstigung nicht erfasst. Im Falle der Errichtung eines Gebäude liegt ein bebautes Grundstück erst zu dem Zeitpunkt vor, in dem das Gebäude benutzbar geworden, also bezugsfertig ist.



**FUNDSTELLE**

- BFH 11.12.14, II R 30/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 174677

## § 4 UStG

# Umsatzsteuerbefreiung bei Bleaching (Zahnaufhellung)

| Zahnaufhellungen (Bleaching), die von einem Zahnarzt durchgeführt werden, sind von der Umsatzsteuer befreit, soweit sie dazu dienen, einen aufgrund einer Vorerkrankung und -behandlung nachgedunkelten Zahn aufzuhellen. |

### Sachverhalt

Die Klägerin, eine Gemeinschaftspraxis zweier Zahnärzte in Form einer GbR, erzielte im Streitjahr sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch umsatzsteuerfreie Umsätze. Zu ihrer Tätigkeit gehörten auch Bleaching-Behandlungen einzelner Zähne bei Patienten. Bei dieser Gruppe von Patienten war zuvor an dem Zahn eine Wurzelkanalbehandlung durchgeführt worden oder der Zahn war durch einen Unfall vorgeschädigt. Als Folge davon war der Zahn nervtot. Da ein Nachdunkeln des nervtoten Zahns erst nach einiger Zeit eintritt, fanden die Zahnaufhellungen in einem zeitlichen Abstand von einigen Monaten bis zu zwei Jahren nach der eigentlichen Zahnbehandlung statt.

Der Prüfer des Finanzamtes monierte die steuerliche Behandlung der Umsätze aus dieser Patientengruppe. Die Bleaching-Behandlung setze voraus, dass die Wurzelbehandlung bereits vollständig abgeschlossen ist, weil sonst das Bleichmittel in den Wurzelkanal gelangen könne. Daher sei das Monate nach der Behandlung durchgeführte Bleaching als umsatzsteuerpflichtige kosmetische Leistung einzustufen.

### Entscheidung

Das Finanzgericht entschied zugunsten der Klägerin. Die Vorschriften über die Umsatzsteuerbefreiung ärztlicher Leistungen seien nach Maßgabe der Rechtsprechung von BFH und EuGH so auszulegen, dass medizinische Leistungen, die nicht in der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln einer Krankheit oder einer Gesundheitsstörung bestehen, nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen. Dies gilt auch dann, wenn sie von einem Arzt ausgeführt werden. Nur Leistungen, deren Zweck der Schutz der menschlichen Gesundheit sei und die zur medizinischen Behandlung einer Krankheit oder einer anderen Gesundheitsstörung dienen, seien steuerbefreit. „Schönheitsoperationen“, d.h. ärztliche Maßnahmen, die der Rücknahme von Alterserscheinungen, Verbesserung der Körperform, kosmetischer Korrektur von Normabweichungen vom Schönheitsideal usw. dienen, seien grundsätzlich steuerlich nicht begünstigt.

Hier habe die Bleaching-Behandlung zwar keine über das Aufhellen des Zahnes hinausgehende therapeutische Wirkung auf den Zahn oder sei wegen psychischer Probleme der Patienten indiziert gewesen. Sie sei aber dennoch als eine begünstigte Heilbehandlung einzustufen, da sie auf die

Beseitigung der optischen Folge einer Behandlung einer Krankheit oder Gesundheitsstörung gerichtet sei. Das FG folgert aus der EuGH-Rechtsprechung, dass das Spektrum der begünstigten Tätigkeiten auf die Behandlung von mit der Krankheit zusammenhängenden und durch diese verursachten körperlichen Auswirkungen auszudehnen sei, selbst wenn dadurch weder die Ursache der Gesundheitsstörung noch die Krankheit selbst beseitigt wird. Dass diese Behandlung zeitlich erst einige Zeit später erfolge, sei insoweit unschädlich, da der wesentliche Charakter der -Behandlung nicht durch den Zeitpunkt der Vornahme berührt würde.

**Praxishinweis** | Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Verfahren ist vor dem BFH anhängig.

#### **FUNDSTELLE**

- FG Schleswig-Holstein 9.10.14, 4 K 179/10; Revision unter V R 60/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143797

## § 9 EStG

### **Arbeitszimmer eines Pensionärs im Keller**

| Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können im Grundsatz nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies besagt § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes. Eine Ausnahme gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; in diesem Fall ist der Abzug allerdings auf 1.250 EUR begrenzt. Diese Beschränkung der Abzugshöhe gilt wiederum dann nach Satz 3 der Vorschrift nicht, wenn das -Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. |

#### **FUNDSTELLE**

- BFH, 11.11.14, VIII R 3/12, 11.11.14, [-astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 175134

§ 33 EStG

## **Scheidungskosten keine außergewöhnliche Belastung**

| Das Niedersächsische FG hat entschieden, dass Scheidungskosten im Streitjahr 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Die Scheidung stelle nach den gesellschaftlichen Verhältnissen des Streitjahres jedenfalls kein außergewöhnliches Ereignis mehr dar. Das Gericht hat sich insoweit auf die Daten des Statistischen Bundesamtes gestützt, nach denen zurzeit jährlich rund 380.000 Eheschließungen jährlich rund 190.000 Ehescheidungen gegenüberstehen; also rund 50 % der Anzahl der Eheschließungen erreichen. |

### **FUNDSTELLE**

- FG Niedersachsen, 18.2.15, 3 K 297/14, [astw.iww.de](http://astw.iww.de), Abruf-Nr. 143996